

# G e s e t z

vom .....

mit dem das Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 11. April 1962, LGBL.Nr.148, über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen wird wie folgt abgeändert :

1.) § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde dieses Bundeslandes oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, steht für die Dauer der Ableistung einer freiwilligen Waffenübung im Sinne des § 28 Abs.6 2.Satz oder des § 52 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.310/1960, BGBl.Nr.221/1962 und BGBl.Nr.185/1966, ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren (Dienstbezüge) nach Maßgabe des Abs.4 zu. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen."

2.) § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs.1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt einschließlich der Ergänzungszulagen, der Haushaltszulage, des Zuschlages zur Haushaltszulage, der Dienstzulagen, der Ergänzungszuschläge und der laufenden Teuerungszuschläge. Die Überstundenentlohnung gilt bei Vertragsbediensteten als Nebengebühr im Sinne des Abs.1."

3.) § 1 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die Gesamtdauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, S 200,- übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von S 200,- je Tag entspricht."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 27. August 1966 in Kraft.